

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

4 (9.1.1897) Beilage zum Landboten

Verschiedenes.

✓ **Silsbach, 6. Jan.** Jeder Stand ist heutzutage bestrebt, das Hauptaugenmerk auf die finanzielle Besserstellung seiner Lage zu richten. So sucht denn der Landwirt aus seinen Produkten größeren Wert zu erzielen und erleichtert sich die Arbeit dadurch, daß er sich verschiedener Gerätschaften und Maschinen bedient. Die vor kurzer Zeit in unserem idyllisch gelegenen Städtchen errichtete Dampfseparatoren-Molkerei mit Turbinenbetrieb erfreut sich fortwährend eines regen Besuches von Interessenten aus nah und fern und bildet für unsere Landwirte ein reiches Absatzgebiet. Gestern Abend durften wir nun auch sämtliche Zöglinge der landwirtschaftlichen Winterschule Eppingen in Begleitung ihrer Lehrer in unserer Mitte begrüßen. Dieselben unterzogen die Anstalt unter Führung des Schulvorstandes, Herrn Landwirtschaftslehrer Stengele, der sich um die Errichtung derselben ganz besondere Verdienste erwarb, einer genauen Besichtigung und zeigten großes Interesse für diese äußerst zweckmäßige Einrichtung. Im Namen des Vorstandes der Molkerei sprach Herr Stadtpfarrer Fuchs dem Schulvorstand den besten Dank aus für den Besuch sowie die Aufmerksamkeit, die er unserer schönen Anstalt widmet, mit dem gleichzeitigen Wunsche, die Zöglinge möchten die auf diesem Gebiete gewonnenen Kenntnisse später einmal nützlichbringend in ihrer Gemeinde verwerten. — Wir wünschen nun an dieser Stelle dem Unternehmen auch fernerhin einen guten Erfolg.

r. **Aus dem Bezirk, 2. Jan.** Gegen die Kälberruhr. Die Kälber- oder weiße Ruhr ist eine oft epidemisch auftretende Krankheit, welche schon oft unsere Jungviehbestände dezimiert hat. Gerade im Spätherbste und im Winter tritt sie leicht auf, da ein durch Erkältung geschwächter Magen und Darm nur zu gerne den Angriffen der pathogenen (krankmachenden) Pilze und Keime, die mit jedem Futter aufgenommen und vom normalen Magensaft aber abgetötet werden, unterliegt und dann überhaupt nichts mehr erträgt. Vielfache Mittel sind gegen diese Krankheit schon in Anwendung gebracht, manches hat schon ab und zu geholfen, die meisten Mittel aber haben die Sache nur noch verschlimmert. Ein erfahrener Landwirt giebt folgendes, als ein von ihm vielfach erprobtes und wirksames Mittel an: Das kranke Kalb muß sofort von der Mutter möglichst weit entfernt und ihm auf jeden Fall die Milch vollständig entzogen werden; dafür verabreiche man ihm eine Abkochung von dunkelbraun geröstetem Roggenmehl in Form einer dünnen Suppe, mit Kümmelkörnern und Salz, welche aber durchgeschlagen werden muß, um die unvermeidlichen

Mehlkümpchen zu entfernen. Dieselbe wird möglichst warm (natürlich nicht zu heiß), zu Anfang alle 2 Stunden ungefähr $\frac{1}{2}$ Liter gegeben. Gleichzeitig gibt man ein Klystier von derselben Suppe, nur lauwarm und ohne Salz, anstatt des letzteren mischt man etwas Kamillenthee darunter. Bald hat sich das Kalb soweit gekräftigt, daß es mit Appetit und sichtlichem Wohlbehagen allein aus dem Gefäß säuft. Sollte es anfangs keine Lust zum Saufen haben, so muß die ersten Male etwas Gewalt angewendet werden. Die Behandlungsweise setzt man fort, bis das Tier wieder munter und mit früherem Lebensmut herumspriegt. Mit der Verabreichung der Milch fange man lieber etwas später, als zu früh an; auch kann man zur Verhinderung eines Rückfalles der Krankheit einige Zeit hindurch der Milch (von altmilchenden Kühen) noch eine Abkochung von gequetschem Hafer beimischen. Ratsam ist es für jeden Fall, die Milch überhaupt abgekocht zu verabreichen, falls man das Kalb nicht direkt an der Mutter saugen läßt. Obiges Verfahren ist vielfach geprüft und hat sich in den meisten Fällen bewährt. Jedoch kommen auch Durchfälle vor, die trotzdem nicht zu stillen sind. Hierfür ist das in den Apotheken erhältliche Lysol ein ausgezeichnetes Mittel. Man gibt, bevor man obige Kur einleitet, zunächst in Kamillenthee ($\frac{1}{2}$ Liter) einige Tropfen (5—10, und täglich um einen steigend) dieses Lysols und schüttet es dem Kalb langsam ein. Man gibt täglich zweimal ein solches Einschiß. Dieses Lysol bewirkt eine Abtötung der schlimmen Pilze und Krankheitskeime und der Magen kann dann wieder normalen Verdauungsaft absondern, um das nachfolgende Futter verdauen zu können.

— Der „Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ in Heidelberg hat in der Weststadt beim Cementwerk eine Kaffeehalle eröffnet. In einigen Wochen wird auch die alkoholfreie Wirtschaft ihren Betrieb beginnen.

— Bei einem am Dienstag in Ettlingen in dem Dekonomiegebäude des Gasthauses zur Blume ausgebrochenen Brande, der bald unterdrückt werden konnte, erstreckte sich alles im Stall befindliche Vieh. Ein der Brandstiftung Verdächtiger ist verhaftet.

— Die Strafkammer Konstanz verurteilte den Orchestrirenfabrikanten L. P. Schönstein von Billingen wegen Betrugs und einfachen Bankrotts zu $1\frac{1}{2}$ Jahren und 6 Wochen Gefängnis. Derselbe hatte die Wechselreiterei in großem Stil getrieben. Allein im Jahre 1895 erreichte sein Wechselumsatz die enorme Höhe von 527 000 Mk., während sich der Geschäftsumsatz auf nur etwa 50 000 Mk. bezifferte.

— Nach dem Vorgehen der Berliner Wochenschrift „Das Echo“ veröffentlichen nunmehr auch badische Zeitungen einen Aufruf zu einer

Geldsammlung für den schwer erkrankten — gelähmten — Professor Rudolf Falk; völlig mittellos ist dieser mit Frau und 4 Kindern der Armut preisgegeben.

— Auf der Straße zwischen Münsweiler und Dellfeld (Pfalz) wurde eine aus letzterem Ort stammende ältere Frau tot aufgefunden. Der Leichnam war entblößt und trug mehrere Stichwunden. Es liegt unzweifelhaft ein Raubmord oder Luftmord vor. Näheres fehlt noch.

— In Steincubronn (Württemberg) trugen zwei Fräulein das brennende Verlangen, sich gegenseitig das Neujahr anzuschließen. Eine der Schönen, die zuerst anlegte und Feuer gab, traf ihre Freundin so unglücklich an den Kopf, daß sofort ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden mußte.

— Die Vorstände der Gewerkschaften Nürnbergs haben bereits im Sinne der Vorschläge, welche Abg. Grillenberger in der kürzlich abgehaltenen sozialdemokratischen Versammlung machte, beschlossen, für die weitere Dauer des Hamburger Hafenarbeiterstreiks eine Extrasteuer von 50 Pfennig wöchentlich von jedem Mitgliede zu erheben.

— Wie wenig aussichtsvoll der Kampf gegen die Sitte der Versendung von Neujahrskarten ist, beweist die Thatfache, daß die Pariser Post seit 8 Tagen nicht weniger als 50 Millionen Visitenkarten zu befördern hatte.

— Aus Sevilla, 4. Jan., wird berichtet: Eine Räuberbande führte bei Roda die Entgleisung der Maschine eines Eisenbahnzuges herbei, der einen Gelbtransport enthielt. Es gelang den Beamten des Zuges, die Räuber, die den Zug plündern wollten, in die Flucht zu schlagen.

Zurückgesetzte Stoffe im Ausverkauf.

6 Meter Belfort Winterstoff	zum Kleid für M. 2.40 Pfg.
6 „ Damentuch solid. Qual.	„ „ „ 3.30 „
7 „ Levante gar. waschicht	„ „ „ 2.80 „
6 „ Flanel bedruckt	„ „ „ 4.80 „
6 „ Cheviots Diagonal	„ „ „ 4.50 „

solider Qualität
Gelegenheitskäufe in Woll- und Waschstoffen zu reduzierten Preisen versenden in einzeln. Metern, Roben, sowie ganz. Stücken franco ins Haus — Muster auf Verlangen umgehend
OETTINGER & Co., Frankfurt am Main.
Abteilung für Herrenkleiderstoffe:
Bukskin z. ganz. Anz. M. 4.05, Cheviots z. ganz. Anz. M. 5.85.

Schiffs-Nachrichten.

Red Star Line Antwerpen. Dampfer „Southwarf“ ab Antwerpen 26. Dezember ist am 7. Januar in Newyork eingetroffen.

Compagnie générale transatlantique Havre. Schnelldampfer „La Normandie“ ab Havre 26. Dezember ist am 4. Januar in Newyork eingetroffen.

Mitgeteilt durch die konzessionierte Agentur:

A. Carl in Sinsheim a. G.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Nr. 342. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Gesetz vom 8. Juli 1896 — Ges.-u. Verordn.-Bl. S. 183 —, „die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betr.“, zum Zwecke der Ruhegehaltsgewährung an Beamte der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Körperschaften nach Eintritt der Dienstunfähigkeit, sowie behufs Versorgung ihrer Hinterbliebenen eine mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Anstalt unter dem Namen „Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte“ mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet worden ist.

Verpflichtet zum Beitritt aus dem Amtsbezirk sind die Ratschreiber der in der Beilage des Gesetzes genannten 8 Gemeinden.

Bezüglich der freiwilligen Mitgliedschaft setzt § 4 des Gesetzes fest:

Mit Zustimmung der Gemeindevertretung können der Fürsorgekasse auf Grund freiwilligen Beitritts als Mitglieder angehören:

1. Ratschreiber der nicht unter den § 2 fallenden Gemeinden, deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 500 Mark jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen;
2. Bürgermeister, welche ihr Amt berufsmäßig versehen, sofern dieselben einen Gehalt von mindestens 2000 Mark jährlich beziehen oder vor dem Eintritt in das Bürgermeisteramt schon der Kasse als Mitglied angehört haben;
3. Gemeindevorsteher und sonstige nicht invalidenversicherungspflichtige Gemeindebeamten, welche ihr Amt berufsmäßig versehen und deren gesamte auf den Einkommensanschlag anrechnungsfähigen Dienstbezüge mindestens die Summe von 800 Mark jährlich nicht bloß vorübergehend erreichen.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung als Mitgliedschaft ist während der Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses unwiderrücklich.

Ferner können freiwillig der Fürsorgekasse als Mitglieder die Richter und sonstigen Beamten der mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkassen unter den in Ziffer 3 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen (wenn nämlich das betreffende Amt die ganze Zeit und Kraft des Inhabers erfordert) beitreten. Die Befugnis zum freiwilligen Beitritt derselben kann durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden.

Bekleidet einer der unter Ziffer 1 und 3 genannten Beamten gleichzeitig mehrere, nach ihrer Art zur Begründung der Mitgliedschaft geeigneten Ämter im Dienste inländischer Gemeinden oder mit Gemeindebürgerschaft versehenen inländischer Sparkassen, so werden bei Beurteilung der Frage seiner Berechtigung zur freiwilligen Mitgliedschaft die für die mehreren Ämter gewährten Dienstbezüge zusammengerechnet.

Die Gemeinderäte des Amtsbezirks werden nunmehr beauftragt, den hiernach in Betracht kommenden Beamten hievon geeignete Eröffnung zu machen; Bescheinigung hierüber ist hierher vorzulegen.

Nach der Bestimmung in § 5 des Gesetzes und § 3 der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1896 kann der freiwillige Beitritt zur Fürsorgekasse jederzeit schriftlich beim Verwaltungsrate der letzteren in Karlsruhe angemeldet werden; die Wirksamkeit des freiwilligen Beitritts beginnt mit dem Tage des Einlaufs der Anmeldung.

Mit der letzteren ist der Nachweis des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zu verbinden; derselbe wird geführt durch Vorlage der in § 3 der Verordnung genannten Belege.

Die Beitrittserklärungen, welche vor dem 1. April 1897 einlaufen, haben die in § 61 Abs. 3 und § 62 des Gesetzes genannten Vergünstigungen.

Sinsheim, den 30. Dezember 1896.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Bekanntmachung.

Den einjährig-freiwilligen Dienst beim Heere und die Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten betr.

Nr. 1. Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß nach § 89 der Wehrordnung vom 22. November 1888 (Beilage zum Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894) die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden darf. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des **Aurechts spätestens bis 1. April des Militärpflichtjahres** zu erbringen.

Die Berechtigung wird bei der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte, nachgesucht und sind der betreffenden schriftlichen Meldung, welche **spätestens bis zum 1. Februar** des ersten Militärpflichtjahres eingereicht sein muß, beizufügen:

- ein Geburtszeugnis,
- eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu befehlen, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu attestieren,
- ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Jüglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real Schulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung untersagt und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betroffenen Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Verbringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

Außer den obengedachten Erfordernissen bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der oben erwähnten Kommission geschehen.

Gemäß § 93 der Wehrordnung haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche ausnahmsweise erst nach dem 1. Februar die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst bei der Prüfungs-Kommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheines, sofern ihnen derselbe bereits behändigt ist, zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen. Sie werden hierauf durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt.

Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ist nur ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig. Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat. Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet in dem Falle, in welchem der Zeitraum der bisher gewährten Zurückstellung abgelaufen, nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)teil.

Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden (oder nach Annahme zum Dienst sich rechtzeitig zum Dienstantritt zu stellen), verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Letztere kann nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz wieder verliehen werden.

Beim Eintritt einer Mobilmachung erlischt die bewilligte Zurückstellung.

Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Ersatzgeschäft pro 1897

hier die Anstellung und Führung der Stammrollen betr.

Nr. 2. Die Gemeinderäte des Bezirks werden veranlaßt, gemäß Artikel IV der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1888 (Seite 193 der Beilage zum Ges.- u. Verordn.-Blatt 1894) unverzüglich durch öffentliche Ausschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ersichtliche Weise die Aufforderung zur Anmeldung zur Stammrolle nach dem im genannten Artikel angegebenen Formulare ergehen zu lassen und **Beurkundungen hierüber seiner Zeit der Stammrolle anzuschließen.**

Die Anmeldungen haben vom **15. Januar bis 1. Februar** zu erfolgen und müssen die in Artikel IV Ziff. 4 bezeichneten Angaben enthalten. **Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, welche nicht am Anmeldeort geboren sind, haben bei der Anmeldung ein Geburtszeugnis zu übergeben,** welches den Beilagen zur Stammrolle anzuschließen ist. Derartige Geburtszeugnisse werden von den die Standesbücher führenden Behörden unentgeltlich ausgestellt.

Militärpflichtige älterer Jahrgänge haben ihre Lösungsscheine vorzulegen. **Ueber jede Anmeldung ist eine Bescheinigung zu erteilen, und zwar bei den Pflichten älterer Jahrgänge auf der Rückseite des Lösungsscheines, bei denjenigen des laufenden Jahrganges auf einem besonderen Blatte.** Dabei ist jeder Pflichtige auf die Vorschriften über An- und Abmeldung zur Stammrolle (§ 25 der Wehrordnung, insbesondere Ziffer 9 und 11) aufmerksam zu machen.

Die Anmeldungen sind nach Prüfung der Anmeldung, sofern sie nicht schon in die Geburtslisten eingetragen sind, **sofort** in eine nach Formular Anlage I der genannten B.-B. zu führende **Anmeldeliste** nach der Reihe der Anmeldungen einzuschreiben. Hinsichtlich der in den Geburtslisten Eingetragenen sind die Angaben über Stand, Wohnort n. s. w. in den betreffenden Rubriken der Geburtsliste nachzutragen.

Bei der Anmeldung sind sämtliche Militärpflichtige auf die Vorschriften bezüglich der **Anzeige von Gebrechen** (§ 65 Ziffer 6 Wehrordnung) und der **Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung** (§ 63, § 32 B.-D.) ausdrücklich aufmerksam zu machen; über etwaige Angaben ist ein Protokoll anzunehmen, welches, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, bei Vorlage der Stammrollen anzuschließen ist; Reklamationsgesuche sind durch genaue und eingehende Beantwortung der in Anlage II der Verordnung verzeichneten Fragen zur Beschlußfassung vorzubereiten.

Die Vorlage der Reklamationsgesuche hat so **rechtzeitig** zu erfolgen, daß die etwa noch erforderlichen Erhebungen gemacht werden können. **Verpätet einkommende Gesuche müssen unter Umständen unberücksichtigt bleiben.** Nach dem Musterungsgesetz können Reklamationsgesuche **nur dann** vorgebracht werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Musterung entstanden ist. (§ 63 Ziffer 7 B.-D.)

Wer an einem **nicht sichtbaren Gebrechen** (Schwerhörigkeit, Epilepsie, Stottern etc.) zu leiden behauptet, hat drei glaubwürdige Zeugen namhaft zu machen, geeignetenfalls auch **ärztliche** Zeugnisse vorzulegen.

In der Zeit vom **1. bis 15. Februar** hat sodann der Gemeinderat die Stammrolle für das laufende Jahr nach Schema 6 Wehrordnung zu fertigen und die

Stammrollen früherer Jahre, welche ihm nächster Tage zugehen werden, zu ergänzen, in letzteren sind insbesondere auch die Spalten 9 und 10 auszufüllen, im Falle der Nichtanmeldung mit „nein!“

Wegen der dabei einzuhaltenden Formalitäten verweisen wir auf Artikel VI der mehrerwähnten Verordnung und bemerken noch weiter:

1. **Gestorbene**, für welche eine standesamtliche Todesbeurkundung oder eine diesseitige Mitteilung vorliegt, sind **nicht** in die Stammrolle aufzunehmen; in der Geburtsliste ist hierüber ein Vermerk zu machen.

2. In Rubrik „Bemerkungen“ sind sämtliche — auch die kleinsten — **Strafen** eines Pflichtigen genau einzutragen (Datum, strafende Behörde, Straftat und Strafe). Zur Ermittlung der Bestrafungen ist von den den Bürgermeisterämtern zugegangenen Strafnachrichten Einsicht zu nehmen und überdies jeder Meldende über etwa schon erlassene Strafen zu befragen. Sonstige Angaben, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, sind gleichfalls aufzunehmen.

3. Bei **Ausgewanderten** ist anzugeben, ob und wann sie **mit oder ohne** Erlaubnis das Reichsgebiet verlassen haben, erstensfalls auch Datum und Nr. der Verfügung, sowie die Behörde, welche die **Auswanderungserlaubnis** erteilt hat.

4. Bei den zum **Einjährig-Freiwilligen Dienst Berechtigten** ist Ort und Datum der Ausstellung des Berechtigungsscheines, sowie die etwa schon erteilte Zurückstellung zu vermerken.

5. Bei den bereits zum **Heer Eingetretenen** ist Tag des Eintritts und Truppenteil einzutragen.

Sämtliche Stammrollen sind vom Gemeinderat unter Beurkundung der Richtigkeit der Einträge abzuschließen und **sodann auf 15. Februar l. J.** unter Anschluß der erforderlichen Beilagen (Artikel VII) hierher vorzulegen.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe ihrer Militärpflichtjahre **ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort** nach einem andern Aushebungsbezirk **verlegen**, haben dies sowohl bei dem Gemeinderat des Ortes, wo sie in die Stammrolle aufgenommen wurden, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort dem dortigen Gemeinderat **spätestens innerhalb 3 Tagen** unter Vorlage des Lösungsscheines zu melden. Bei der Abmeldung ist der Lösungsschein mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin“ zu versehen und den noch nicht im Besitze eines Lösungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigung mit den gleichen Angaben zu erteilen. Ueber die erfolgte Abmeldung wird in der Stammrolle zu der Rubrik „Bemerkungen“ die Notiz „abgemeldet nach“ aufgenommen, über den Neuangemeldeten dagegen alsbald ein Eintrag in die Stammrolle des betr. Jahrganges gefertigt.

Melden sich Pflichtige, welche über die **Abmeldung an ihrem früheren Aufenthaltsort eine Bescheinigung nicht besitzen**, so sind sie zur **unverzüglichen nachträglichen Abmeldung zu veranlassen.**

Ueber jede im Laufe des Jahres erfolgte An- und Abmeldung ist **unverzüglich** hierher Anzeige zu erstatten unter Benutzung der hierfür vorgeschriebenen Formulare. Personen, welche sich nicht oder nicht rechtzeitig an- bzw. abmelden, sind alsbald zur **Bestrafung hierher** anzuzeigen.

Die Kenntnisnahme von dieser Verfügung ist binnen 8 Tagen anher anzuzeigen. Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Das Ersatzgeschäft betr.

Nr. 3. Die Herren Bürgermeister des Amtsbezirks werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie als Standesbeamte gemäß Ziffer III der Vollzugsverordnung vom 13. Dezember 1888 (Seite 193 der Beilage zum Ges.- u. Verordn.-Blatt 1894) auf den 15. Januar 1897 zwei Auszüge aus dem Sterberegister pro 1896 zu fertigen haben und zwar:

- Ein Verzeichnis der 1896 gestorbenen männlichen Personen unter 25 Jahren, die in der Gemeinde geboren sind.
- Ein Verzeichnis der 1896 gestorbenen männlichen Personen unter 25 Jahren, die nicht in der Gemeinde geboren sind.

Das erste Verzeichnis ist dem Gemeinderat, das letztere dem Bezirksamte vorzulegen und zwar beide **spätestens auf 15. Januar 1897.** Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Sinsheim, den 1. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Die Abänderung der Gemeindeordnung betr.

Nr. 29708. An die Gemeinderäte des Bezirks:
Das Gesetz vom 11. Juli 1896 (Ges.- u. Verordn.-Blatt S. 177), welches am 1. d. Mts. in Kraft getreten ist, gewährt auch in den unter 500 Einwohner zählenden Gemeinden, wie dies schon in den größeren Gemeinden der Fall war, den nicht bürgerlichen Einwohnern das aktive und passive Gemeindevahlrecht und verschafft ihnen damit die Möglichkeit der Teilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, ferner ändert es auch die Bestimmungen hinsichtlich des Bürgerausschusses ab.

Der Uebersichtlichkeit halber machen wir auf folgendes aufmerksam:

- In folgenden 9 Gemeinden (welche unter 500 Einwohner zählen): Abersbach, Babstadt, Bockstadt, Ehrnädt, Flinsbach, Gasselbach, Treischlingen, Untergimpeln und Wollenberg besteht als Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung, gebildet aus den Gemeindevürgern und den wahlberechtigten Einwohnern, welche auch den Bürgermeister und die Gemeinderäte wählen;
- in den folgenden 12 Gemeinden (zwischen 500 und 1000 Einwohnern): Barga, Daisbach, Dühren, Eichersheim, Grombach, Reidenstein, Obergimpeln, Reichartsparthen, Rohrbach, Siegelbach, Waldangeloch und Weiler besteht als Gemeindevertretung der von den Gemeindevürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählte Bürgerausschuß; Bürgermeister und Gemeinderäte werden wie bei den unter Ziffer 1 genannten Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt;
- in den folgenden 15 Gemeinden (von 1000 und mehr Einwohnern): Epsenbach, Eschelbach, Eschelbronn, Helmsdorf, Hilsbach, Hossenheim, Kirchart, Michelsfeld, Redarbischofsheim, Rappenaun, Reichen, Sinsheim, Steinsfurt, Waldstadt und Zuzenhausen besteht als Gemeindevertretung der ebenfalls wie unter Ziffer 2 gebildete Bürgerausschuß, dieser nimmt auch die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäte vor.

Die vom 1. Januar 1897 ab fälligen Bürgermeist.- und Gemeinderatswahlen haben nach diesen Bestimmungen zu erfolgen. Sinsheim, den 2. Januar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Die Fischereistatistik betr.

Nr. 30091. Die Bürgermeisterämter des Bezirks, welche Fischwasser besitzen, werden beauftragt, das Verzeichnis der im Laufe des Jahres ausgeübten Fischertarten sofort hierher vorzulegen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Die Vorlage der halbjährlichen Verzeichnisse für das Jahr 1897 hat auf dem vorgeschriebenen Formulare, das von uns zu beziehen ist, zu geschehen. Sinsheim, den 28. Dezember 1896.

Großh. Bezirksamt:
Reim. Schwenn.